

Aus schweizerischen Tageszeitungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **27 (1959)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Woher kennen Sie den und den? usw. Man ist der Meinung, dass die Sittlichkeit mehr durch solche Verfolger als durch die Verfolgten verletzt wird.

Und wie steht es um das «gesunde Volksempfinden», mit dem in manchen Ländern paradiert wird? Um jenes Volksempfinden, das bei dem Verkehr zwischen Menschen zweierlei Geschlechts selbst in der ausgefallensten Weise nicht verletzt wird, obgleich sie alles andere als «Fortpflanzung» zu bewirken imstande ist, bzw. oft nicht einmal mit ihrer Möglichkeit endet? Welche Heuchelei! Warum sagt der Gesetzgeber nicht offen und ehrlich: Was uns, den meisten, Vergnügen macht, ist erlaubt, und wenn es noch so (in Hinblick auf die so gern angeführte «Fortpflanzung») widernatürlich ist. Alles andere verbieten wir Euch, denn Eure Natur erscheint uns widernatürlich. Da wir die Mehrzahl bilden und bekannterweise die Mehrzahl klug und die Minderheit dumm ist, haben wir das Recht «widernatürlich» zu nennen, was *wir* wollen und «natürlich» alles, was uns Vergnügen macht. Das «gesunde Volksempfinden»! — Was Israel betrifft, so fühlt es sich seiner Gesundheit so sicher, dass man nur lächelt, wenn von der Gefahr, durch gleichgeschlechtliche Personen «angesteckt» zu werden, gesprochen wird.

So lange sich Abweichungen vom Normalen in erträglichen Grenzen halten, gehören sie zum Rand des Normalen und würden erst dadurch wichtig, wenn man sie wichtig *nimmt*. Für Belanglosigkeiten sollte man keine Bemühungen aufwenden, man degradiert sich dadurch nur selber, das ist die Meinung in Israel. Wer das Land besucht, wundert sich immer wieder über die seelische Gesundheit der Bevölkerung. Ihr entspricht genau die Toleranz in Dingen der geschlechtlichen Moral, eine Toleranz, die weiss, wo sie einzuschränken hat, und wo sie es nicht braucht, bzw. mit Schaden täte. Sie *redet* nicht von gesundem Volksempfinden, sie *hat* es.

Hacaro.

Mit freundlicher Erlaubnis der deutschen Zeitschrift «die runde», Dez. 58 entnommen.

Aus schweizerischen Tageszeitungen

Verbrechen - und ihre Strafe

Das Strafgericht des Saanebezirks verurteilte einen 28jährigen Italiener zu 20 Monaten Zuchthaus und zehn Jahren Landesverweisung. Der Angeklagte hatte in einer Bahnstation in Freiburg einen Diebstahl begangen und einen Securitaswächter, der ihn verfolgte, verletzt.

Vor dem Luzerner Kriminalgericht stand ein 27jähriger Handlanger, der zuhause aus nicht ganz abgeklärten Gründen mit seinem um fünf Jahre jüngeren Bruder in Streit geraten war, so dass letzterer mit gefährlichen Schädelverletzungen ins Kantons-spital gebracht werden musste. Der Täter, der unter starkem Alkoholeinfluss stand, zeigte tätige Reue und benachrichtigte sofort Arzt und Polizei. Das Gericht sprach ihn des vollendeten Tötungsversuchs schuldig, begangen bei verminderter Zurechnungsfähigkeit, und verurteilte ihn zu vier Jahren Zuchthaus, abzüglich 251 Tage Haft; der Täter wird jedoch in eine Heil- und Pfllegeanstalt eingewiesen werden.

Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau hat einen italienischen Landarbeiter, welcher vor einigen Monaten eine ältere Frau angefallen hatte, um sie zu vergewaltigen, zu einem Jahr Zuchthaus und drei Jahren Landesverweisung verurteilt. Er konnte sein Vorhaben allerdings nicht zu Ende führen, teils wegen der Gegenwehr, teils weil er befürchtete, es komme jemand dazu. In der Untersuchung leugnete er zunächst, legte dann aber ein Geständnis ab, als ihm auf Grund einer sehr gründlichen Auswertung der an seinen Kleidern und Schuhen gefundenen Spuren ein einwandfreier Beweis entgegengehalten werden konnte.

Rinaldi — wurde nur bedingt verurteilt und nicht des Landes verwiesen, obwohl er einen Menschen getötet hatte. —